

Budisser Nachrichten.



Kreisblatt für den Kreis-Directions-Bezirk Budissin.

N^o 46.

Mittwochs, den 22. März

1854.

V e r o r d n u n g,

die Beaufsichtigung der Leihbibliotheken und ähnlicher Leseinstitute betreffend.

In §. 23. der Ausführungsverordnung zum Gesetze, die Angelegenheiten der Presse betreffend, vom 14. März 1851 ist bemerkt, daß es in Bezug auf Leihbibliotheken und ähnliche Leseinstitute bei dem Rescripte der Landesregierung vom 17. März 1800 zu bewenden habe. Mit Rücksicht auf die seit dem Erscheinen des Preßgesetzes gemachten Erfahrungen und um insbesondere einige, bei der Anwendung des erwähnten Rescriptes hier und da entstandene Zweifel und Bedenken zu erledigen, findet das Ministerium des Innern für nöthig, unter allerhöchster Genehmigung Folgendes zu verordnen:

§. 1. Die in dem Rescripte vom 17. März 1800 den Ortsobrigkeiten übertragenen Geschäfte liegen allenthalben der mit der Handhabung der Preßpolizei beauftragten Polizeibehörde ob.

§. 2. Diejenigen, welche im Sinne des Rescriptes vom 17. März 1800 als zur Haltung von Leihbibliotheken und ähnlichen Leseinstituten qualificirt erachtet werden sollen, müssen dispositionsfähig, unbescholten und zuverlässig sein.

§. 3. Entweder vor oder alsbald nach erlangter Concession und mindestens vor Eröffnung der Leihbibliothek oder des Leseinstituts hat der Unternehmer ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher, von ihm zum Verleihen oder Lesen bestimmter Bücher oder sonstiger Drucksachen und Schriften unter Angabe des vollständigen Titels, auch soweit thunlich, des Druckorts und des Verlegers, sowie des Jahres ihres Erscheinens bei der Behörde einzureichen.

Die Behörde hat diese Verzeichnisse einer sorgfamen Prüfung zu unterwerfen und diejenigen Gegenstände darin zu streichen, welche nach ihrem Ermessen zum Verleihen oder Lesen nicht geeignet sind, sodann aber die Verzeichnisse an diejenigen, welche selbige zur Prüfung eingereicht haben, mit dem Bedeuten zurückzugeben, unter Weglassung der darin von der Behörde gestrichenen Sachen und unter Berücksichtigung der von ihr sonst gemachten Bemerkungen die Verzeichnisse der Umarbeitung zu unterwerfen und hiernächst selbige an die Behörde wieder einzureichen.

Nach definitiver Genehmigung der Verzeichnisse durch die Behörde hat der Concessionar an Eidesstatt das in dem Rescripte vom 17. März 1800 erwähnte Angelöbniß, jedoch in folgender abgeänderter Fassung, zu leisten:

daß er außer denjenigen Drucksachen und Schriften, welche nach den der Behörde bereits eingereichten und von derselben geprüften Verzeichnissen von ihm zum Verleihen oder Lesen bestimmt sind, andere Drucksachen und Schriften nicht verleihen, auch alle Monate einen Nachtrag derjenigen Schriften an die Behörde einreichen wolle, welche er fernerhin seiner Leihbibliothek (beziehentlich seinem Leseinstitute) einzuverleihen und zum Verleihen oder Lesen zu bestimmen beabsichtige.

Erst hierauf darf die förmliche Eröffnung der Leihbibliothek oder des Leseinstituts erfolgen.

Hinsichtlich der Prüfung der Nachträge ist von der Behörde in derselben Weise wie bei Prüfung der Hauptverzeichnisse zu verfahren.

§. 4. Sämmtliche zum Verleihen bestimmten Drucksachen und Schriften sind von demjenigen, der eine Leihbibliothek errichten will, mit dem Namen der Leihbibliothek oder ihres Besitzers oder wenigstens mit einer gleichmäßigen Chiffre zu bezeichnen, welche der Behörde, bevor noch die Leihbibliothek zum Gebrauche des Publikums eröffnet wird, angezeigt werden muß.

Dieses Zeichen ist in einer solchen Weise anzubringen, daß es ohne wesentliche Verletzung des Werkes nicht davon entfernt werden kann.

§. 5. Von den Verzeichnissen der zum Verleihen und beziehentlich zum Lesen bestimmten Gegenstände und von den Nachträgen ist, nachdem sie in Gemäßheit von §. 3. der vorschristmäßigen Prüfung und Genehmigung unterlegen haben, durch denjenigen, der eine Leihbibliothek oder ein Leseinstitut halten will, je ein Exemplar an die Behörde abzugeben, ein zweites aber in der Leihbibliothek oder beziehentlich in dem Leseinstitute zu Jedermanns Einsicht aufzulegen. Beide Exemplare müssen sowohl unter sich als auch mit dem durch die Behörde genehmigten und an dieselbe zum Behufe der Aufbeahrung zurückzugebenden Kataloge, beziehentlich den Nachträgen wörtlich übereinstimmen.

§. 6. Die Behörde hat von Zeit zu Zeit und alljährlich wenigstens einmal die in ihrem Bezirke befindlichen Leihbibliotheken und Leseinstitute einer genauen Revision zu unterwerfen.